



Brüssel, den 9. Dezember 2022  
(OR. en)

15870/22

COSI 321  
ENFOPOL 636  
CRIMORG 180  
JAI 1655  
CSCI 191

## BERATUNGSERGEBNISSE

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
vom 8. Dezember 2022

Empfänger: Delegationen

---

Nr. Vordok.: 15193/22

---

Betr.: EMPACT – Weitergabe von operativen Aktionsplänen an Drittländer und Dritte  
– Billigung

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage ein Dokument zu EMPACT - Weitergabe von operativen Aktionsplänen an Drittländer und Dritte, das vom Rat auf seiner 3920. Tagung vom 8. Dezember 2022 gebilligt wurde.

**EMPACT – Weitergabe von operativen Aktionsplänen an Drittländer und Dritte**

Seit der Einrichtung der EMPACT ist die Einbeziehung von Drittländern und dritten Parteien an der Umsetzung der in den operativen Aktionsplänen vorgesehenen operativen Maßnahmen gestiegen.<sup>1</sup>

Damit diese Länder und Parteien in vollem Umfang in die Umsetzung einbezogen werden können, hat der Rat Europol im Jahr 2017 ermächtigt, die als „EU RESTRICTED“ gekennzeichneten operativen Aktionspläne unter bestimmten Bedingungen für einschlägige Drittländer und dritte Parteien freizugeben.<sup>2</sup>

Nach der derzeit geltenden Regelung können operative Aktionspläne an Drittstaaten und dritte Parteien weitergegeben werden, die bestimmte Maßnahmen im Rahmen der operativen Aktionspläne umsetzen sollen und mit denen Europol eine operative Vereinbarung geschlossen hat, wenn Europol der Auffassung ist, dass eine operative Notwendigkeit für die Freigabe des betreffenden operativen Aktionsplans besteht.

Eine der wichtigen Änderungen, die mit dem neuen EMPACT-Zyklus 2022-2025 eingeführt wurden, besteht darin, dass die operativen Aktionspläne nicht mehr als „EU RESTRICTED“ gekennzeichnet sind. Sie werden als „LIMITE“-Dokumente des Rates ausgestellt.

Im Einklang mit dem vereinbarten Muster<sup>3</sup> enthält jeder operative Aktionsplan allgemeine Informationen über Ziel, Verwaltung, Koordinierung, Unterstützung und Methodik. Dazu gehören auch nachrichtendienstliche Beiträge der EU, Informationen über Überschneidungen mit anderen operativen Aktionsplänen und ein Überblick über die operativen Maßnahmen. Im Anhang eines operativen Aktionsplans sind diejenigen, die allein oder gemeinsam die Federführung bei den operativen Maßnahmen haben, eine kurze Beschreibung, zentrale Leistungsindikatoren, die Art der operativen Maßnahme, die zu organisierenden Tätigkeiten, die Verbindungen zu anderen operativen Aktionsplänen und horizontale Tätigkeiten aufgeführt. Ein operativer Aktionsplan enthält keine personenbezogenen oder operativ sensiblen Daten entsprechend der derzeitigen Kennzeichnung „LIMITE“ des Dokuments.

---

<sup>1</sup> Siehe Dok. 8499/22, S. 9. Im Jahr 2021 zählten die operativen Aktionspläne insgesamt 30 Drittländer und 23 dritte Parteien wie EU-Netze, internationale Organisationen und Projekte.

<sup>2</sup> Dok. 12126/17.

<sup>3</sup> Dok. 10595/22.

Angesichts der zunehmenden Einbeziehung von Drittstaaten und dritten Parteien an operativen Maßnahmen im Rahmen von EMPACT und der sich wandelnden operativen Erfordernisse haben die OAP-Vorreiter darum gebeten, die Möglichkeit der Weitergabe von operativen Aktionsplänen auf Drittländer und dritte Parteien auszuweiten, die eine strategische Vereinbarung oder eine Arbeitsvereinbarung mit Europol unterzeichnet haben.

Die Vorreiter sind wichtige Akteure, die für die Umsetzung der operativen Aktionspläne und die Förderung der Zusammenarbeit mit Drittländern und dritten Parteien in diesem Zusammenhang verantwortlich sind. Jede Entscheidung, die operativen Aktionspläne oder Teile davon weiterzugeben, erfordert ihre direkte Einbeziehung.

Daher ist Folgendes festzuhalten:

Der Rat ermächtigt Europol, operative Aktionspläne direkt an Drittländer und dritte Parteien weiterzugeben, die mit Europol operative oder strategische Vereinbarungen oder Arbeitsvereinbarungen geschlossen haben, wobei die in diesen Vereinbarungen oder Arbeitsvereinbarungen festgelegten Bedingungen und Kanäle [...] sowie die folgenden Anforderungen einzuhalten sind:

- die Weitergabe von operativen Aktionsplänen sollte auf die Drittländer und dritten Parteien beschränkt sein, die operative Maßnahmen im Rahmen des operativen Aktionsplans durchführen werden oder voraussichtlich durchführen werden;
- die Bewertung der operativen Notwendigkeit, einen operativen Aktionsplan weiterzugeben, sollte vom Vorreiter gemeinsam mit Europol und nach Konsultation der jeweiligen Maßnahmenleiter vorgenommen werden. Im Anschluss an diese Konsultation sollte der Vorreiter entscheiden, ob der operative Aktionsplan ganz oder teilweise freigegeben wird (z. B. nur einige operative Maßnahmen)<sup>4</sup>, und anschließend die OAP-Teilnehmer informieren;
- bei diesem Beschluss sollten etwaige negative Auswirkungen auf die operativen Maßnahmen im Rahmen eines operativen Aktionsplans berücksichtigt werden.

---

<sup>4</sup> Die teilweise Weitergabe von operativen Aktionsplänen wird durch die Einführung des EMPACT-Online-Instruments erleichtert.